

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Seite 1 von 1

## Umstufung / Einziehung von Verkehrsflächen in Neumarkt i.d.OPf.

Der Bau-,Planungs- und Umweltsenat hat am **07.10.2019** beschlossen, die unten genannten Verkehrsflächen umzustufen, bzw. einzuziehen. Die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. und Art. 8 BayStrWG sind erfüllt. Grund der Umstufung: Änderung der Verkehrsbedeutung / Ausbau. Grund der Einziehung: Verkehrsbedeutung verloren bzw. ist in der Natur nicht mehr vorhanden. Die Baulast bleibt unverändert (Umstufung) oder entfällt (Einziehung).

Nr.: 0565-U Ortsstraße (OS) Zum Lengenbach

Flurnummern: Fl.Nr. 776/44; 781/46; Teilstücke aus Fl.Nr. 799; 776/45; 776/43 Gemarkung Helena

Anfangspunkt Ortsende Höhenberg, Grundstück Hs.Nr. 2
Endpunkt Östliche Grundstücksecke der Fl.Nr. 776/42

Länge 0,140 km

Nr.: 5014-E Öffentlicher Feld- und Waldweg Richtweg

(OFWW)

Flurnummern: Teilstück aus Fl.Nr. 1274, Gemarkung Pölling

Anfangspunkt bei der Einmündung in OFWW Nr. 5005 "Weg zu den Feldern Hausheimer Weg"

Endpunkt südliche Grundstücksecke der Fl.Nr. 1274/1

Länge 0,298 km

Nr.: 5017-E Öffentlicher Feld- und Waldweg Weg zu den Feldern Fluß

(OFWW) (Dahmitwerk)

Flurnummern: Teilstück aus der Fl.Nr. 1311, Gemarkung Pölling
Anfangspunkt Ende nordwestlicher Wendehammer "Am Grünberg"

Endpunkt südliche Grundstücksecke der Fl.Nr. 1323

Länge **0,318 km** 

Das Bestandsverzeichnis kann beim Tiefbauamt der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 309/III Stock während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Neumarkt i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

<u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</u> Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesgesetz ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.04 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Neumarkt i.d.OPf., den 09.10.2019 Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Thomas Thumann Oberbürgermeister